

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 101

252

Frauenfeld, 10. März 2026
Nr. 122

**Einfache Anfrage von Oliver Martin und Jürgen Häberli vom 14. Januar 2026
„Kostenlose Gesundheitsversorgung für Sans Papiers auch im Thurgau?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Begriff „Sans-Papiers“ ist kein rechtlich definierter Begriff. Es handelt sich um einen politischen Begriff, der im nationalen oder internationalen Recht nicht näher definiert ist und der in verschiedenen Situationen unterschiedlich angewendet wird. Nach allgemeiner Auffassung definiert der Begriff „Sans-Papier“ Ausländerinnen und Ausländer mit oder ohne Erwerbstätigkeit, die nie oder nicht mehr eine ausländerrechtliche Bewilligung oder ein anderes Anwesenheitsrecht in der Schweiz besessen haben bzw. besitzen. Es handelt sich also um zwei Kategorien von Personen, die entweder rechtswidrig eingereist sind oder nach Ablauf des rechtsgültigen Aufenthalts nicht aus der Schweiz ausgereist sind. Abgewiesene Asylsuchende, welche die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme nicht erfüllen und die nicht freiwillig in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind oder die aufgrund ihres Verhaltens nicht dorthin ausgeschafft werden können, gehören ebenfalls dazu.¹

Betreffend die Gesundheitsversorgung müssen in der Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) auch Sans-Papiers eine Krankenversicherung abschliessen. Die Krankenkassen sind verpflichtet, diese in die Grundversicherung aufzunehmen (Art. 4 KVG), und es ist ihnen nicht erlaubt, persönliche Daten mit den Behörden zu teilen. Sans-Papiers, die versichert sind, bezahlen ihre Prämien und ihre Kostenbeteiligungen selbst und haben Anspruch auf Prämienverbilligung (Art. 65 KVG). Gemäss § 4 Abs. 1 des Krankenversicherungs-

¹ Vgl. dazu Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 12. April 2018 (18.3381), Dezember 2020, Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers, S. 10 f.

gesetzes (TG KVG; RB 832.1) wird diese im Kanton Thurgau jedoch nur an Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ausgerichtet. In der Praxis bedeutet dies, dass die Voraussetzung für den Erhalt von Prämienverbilligung ein zivilrechtlicher Aufenthaltsstatus in einer Politischen Gemeinde ist. Damit wäre eine Person kein Sans-Papiers mehr. In der Praxis wird im Kanton Thurgau daher den Sans-Papiers keine Prämienverbilligung gewährt. Diese Situation gibt es auch in anderen Kantonen.²

Wie viele Sans-Papiers bei einer Krankenkasse versichert sind, ist den Behörden unbekannt, da den Kassen wie erwähnt nicht erlaubt ist, persönliche Daten mit den Behörden zu teilen. Aber auch hier dürften viele Sans-Papiers über keine Krankenversicherung verfügen. Einerseits können sie sich die Krankenkassenprämien oftmals nicht leisten, andererseits fürchten sie, entdeckt zu werden. Aber auch ohne Krankenversicherung haben Sans-Papiers gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ein Anrecht auf Hilfe in Notlagen. In den meisten Kantonen umfasst das die Notfallversorgung, aber keine Behandlungen für die mittel- und langfristige Gesundheit.

Im Gegensatz dazu hat die Stadt Zürich jüngst einen kostenlosen Zugang zur medizinischen Grundversorgung für Personen ohne Krankenversicherung geschaffen. In der Praxis bedeutet dies, dass diese Menschen in der Stadt Zürich nicht nur im Notfall eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen können, sondern auch bei chronischen Krankheiten. Dabei handelt es sich in aller Regel um Sans-Papiers.

Frage 1: Wie viele Sans-Papiers leben nach Einschätzung des Regierungsrates im Kanton Thurgau?

Eine Schätzung der im Kanton Thurgau lebenden Sans-Papiers ist naturgemäss schwierig. Eine Schätzung aus dem Jahr 2015 hat ergeben, dass 800 Sans-Papiers im Thurgau lebten.³ Die Untersuchung hat auch gezeigt, dass in bevölkerungsreichen Kantonen und in urbanen Zentren verhältnismässig mehr Sans-Papiers leben. Dies ist auf die Arbeitsmarktstruktur und die grössere Anonymität in den Städten zurückzuführen. Gemäss erwähnter Schätzung ist daher eine informative Grösse die Anzahl Sans-Papiers pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Für den Kanton Thurgau wurde diese auf 3 Sans-Papiers pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner geschätzt. Bezogen auf die aktuelle Bevölkerungszahl (300'097 per 31. Dezember 2025) ergäbe dies 900 Sans-

² Vgl. dazu Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 12. April 2018 (18.3381), Dezember 2020, Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers, S. 67.

³ Schlussbericht des Instituts B,S,S Volkswirtschaftliche Beratung zuhanden des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 12. Dezember 2015, Sans-Papiers in der Schweiz 2015, S. 22; vgl. auch Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 12. April 2018 (18.3381), Dezember 2020, Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers, S. 12.

Papiers. Grundsätzlich funktioniert im ländlich geprägten Kanton Thurgau mit vielen kleinen Politischen Gemeinden das engmaschige Meldewesen gut. Im Einzelfall erhält das Migrationsamt Kenntnis von illegal anwesenden Personen, die anschliessend gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen ausländerrechtlich weggewiesen werden.

Neben den klassischen Sans-Papiers, die „untertauchen“, beherbergt die Peregrina-Stiftung im Auftrag des Kantons Thurgau ausreisepflichtige Personen, die einen rechtskräftig negativen Asylentscheid erhalten haben. Gegenwärtig bringt die Peregrina-Stiftung 284 ausreisepflichtige Personen unter.

Frage 2: Wie viele Sans-Papiers erhalten im Kanton Thurgau aktuell eine faktisch kostenlose Gesundheitsversorgung, sei es über Nothilfe, Sozialdienste oder andere öffentlich finanzierte Strukturen?

Wie eingangs erwähnt besteht das Anrecht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV. Gelangen Sans-Papiers in eine Notlage und ist eine Rückreise möglich und zumutbar, haben sie Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich Rückreisekosten und Essensgeld. Ist eine Rückreise nicht möglich oder unzumutbar, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung.⁴ Im Kanton Thurgau ist dies in § 21 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) geregelt. Zuständig ist die Sozialhilfebehörde. Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe ist jedoch gemäss § 21 Abs. 1 SHV generell ausgeschlossen.

Betreffend die medizinische Grundversorgung in der Nothilfe hat der Regierungsrat keine Kenntnis darüber, wie viele Sans-Papiers durch die Sozialen Dienste der Politischen Gemeinden oder durch andere Strukturen finanziert werden. Dies wird weder im Kanton Thurgau noch bundesweit systematisch erhoben. Ausserdem ist die Erhebung der Zahl der Krankenversicherten ohne gültigen Aufenthaltstitel kaum möglich, weil sich diese im Bereich der Krankenversicherung in nichts von den übrigen Versicherten unterscheiden.

Ausreisepflichtige Personen, die einen rechtskräftig negativen Asylentscheid erhalten haben und von der Peregrina-Stiftung untergebracht werden, erhalten auf Gesuch hin Nothilfe, und ihre medizinische Notfallversorgung wird sichergestellt.

⁴ Vgl. SKOS-Richtlinien, Stand 1. Januar 2026, A.5, S. 12, verfügbar unter: www.skos.ch.

Frage 3: Welche Kosten sind dem Kanton Thurgau in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung von Sans-Papiers entstanden?

Bei Sans-Papiers, die nicht in der Peregrina-Stiftung untergebracht sind, können aus den in Frage 2 erläuterten Gründen keine Kostenangaben gemacht werden.

Bei den ausreisepflichtigen Personen aus dem Asylwesen schwanken die Kosten je nach Zahl der unterzubringenden Personen. Für das Jahr 2025 hat der Kanton dem Bund Kosten von rund Fr. 700'000 für die medizinische Versorgung von ausreisepflichtigen Personen aus dem Asylwesen gemeldet.

Frage 4: Wer hat diese Kosten getragen (Kanton, Gemeinden, Bund, Krankenversicherer oder andere Stellen)?

Kosten medizinischer Versorgung von Personen, die nicht bei der Peregrina-Stiftung untergebracht sind, tragen anteilmässig die Krankenkassen und Kantone und – im Falle nicht-versicherter Personen im Sinne der Notfallhilfe – die Politischen Gemeinden.

Die Kosten der medizinischen Versorgung der ausreisepflichtigen Personen, die bei der Peregrina-Stiftung untergebracht werden, trägt der Kanton Thurgau. Der Kanton entrichtet der Peregrina-Stiftung eine Übernachtungspauschale, mit der auch die medizinischen Kosten gedeckt sind. Der Bund richtet den Kantonen für ausreisepflichtige Personen gemäss Art. 28 bis Art. 30a der Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) eine einmalige Nothilfepauschale aus. Diese soll u.a. die Kosten der Gesundheitsversorgung decken.

Frage 5: Welche grundsätzliche Haltung vertritt der Regierungsrat in Bezug auf den Zugang von Sans-Papiers zu einer kostenlosen Gesundheitsversorgung im Kanton Thurgau?

Der Regierungsrat lehnt die Schaffung eines kostenlosen Zugangs zur Gesundheitsversorgung, die grossmehrheitlich Sans-Papiers in Anspruch nähmen, ab.

Die Etablierung einer kostenlosen Gesundheitsversorgung für illegal anwesende Personen würde ein falsches Signal für die Akzeptanz der regulären Migration und das rechtsstaatliche Gleichbehandlungsprinzip senden. Im Kanton Thurgau wird unbesehen davon aus Respekt vor der Würde eines jeden Menschen weiterhin Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV geleistet. Dies muss jedoch klar von einer kostenlosen, umfassenden Gesundheitsversorgung unterschieden werden.

5/5

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

